

CHILE

Festlegung pflanzengesundheitlicher Anforderungen für die Einfuhr von Pollen bestimmter Arten und Aufhebung des Beschlusses Nr. 937 von 1990.

(Establece requisitos fitosanitarios de ingreso para polen de las especies que indica, y deroga la resolución N° 937 de 1990.)

Quelle: <http://www.sag.gob.cl/>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 24.08.2017)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

► **M1** Beschluss Nr. 7156 vom 6. Dezember 2012

**AMT FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT
ABTEILUNG SCHUTZ DER
LANDWIRTSCHAFT
UNTERABTEILUNG SICHERUNG DER
LANDWIRTSCHAFT**

**FESTLEGUNG PFLANZENGESUNDHEIT-
LICHER ANFORDERUNGEN FÜR DIE
EINFUHR VON POLLEN BESTIMMTER ARTEN
UND AUFHEBUNG DES BESCHLUSSES NR.
937 VON 1990.**

SANTIAGO, 07. DEZEMBER 2004

Nr. 4912: UNTER BERÜCKSICHTIGUNG ...

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE

...

WURDE BESCHLOSSEN:

1. Hiermit werden die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Pollen als Vermehrungsmaterial aus allen Ländern festgelegt:

1.1 Pollen ist bei der Einfuhr vom Original eines amtlichen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes begleitet. Es enthält entsprechend der Art folgende zusätzliche Erklärungen:

Art	Zusätzliche Erklärung, die im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben ist
<i>Actinidia</i> ► M1 spp. ◀	► M1 <u>Länder, in denen PSA nicht vorkommt:</u> <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>actinidiae</i> kommt nicht in (Name des Ursprungslandes der Sendung) vor. ◀

<i>Aquilegia</i> spp.	keine zusätzliche Erklärung
<i>Capsicum annum</i>	keine zusätzliche Erklärung
<i>Corylus avellana</i>	keine zusätzliche Erklärung
<i>Cydonia oblonga</i>	keine zusätzliche Erklärung
<i>Eucalyptus</i> spp.	keine zusätzliche Erklärung
<i>Eryobotria japonica</i>	keine zusätzliche Erklärung
<i>Fragaria</i> spp.	Das Material stammt von Mutterpflanzen, die während der letzten Vegetationsperiode untersucht und unter Verwendung geeigneter Diagnosemethoden für frei von Raspberry rinspot virus (RpRSV) und Tomato black ring virus (TBRV) befunden wurden; im Pflanzengesundheitszeugnis ist jeweils das verwendete Testverfahren anzugeben.
<i>Juglans regia</i>	Das Material stammt von Mutterpflanzen, die während der letzten Vegetationsperiode untersucht und unter Verwendung geeigneter Diagnosemethoden für frei von Cherry leaf roll virus (CLRV) befunden wurden; im Pflanzengesundheitszeugnis ist jeweils das verwendete Testverfahren anzugeben.
<i>Juglans</i> spp. (außer <i>J. regia</i>)	keine zusätzliche Erklärung
<i>Lycopersicum esculentum</i>	keine zusätzliche Erklärung
<i>Lycopodium</i> spp.	keine zusätzliche Erklärung
<i>Malus</i> spp.	keine zusätzliche Erklärung
<i>Nicotiana tabacum</i>	keine zusätzliche Erklärung

<i>Persea americana</i>	Das Material stammt von Mutterpflanzen, die während der letzten Vegetationsperiode untersucht und unter Verwendung geeigneter Diagnosemethoden für frei von Avocado sunblotch viroid (ASBVd) befunden wurden; im Pflanzengesundheitszeugnis ist jeweils das verwendete Testverfahren anzugeben.
<i>Pinus</i> spp.	keine zusätzliche Erklärung
<i>Prunus avium</i>	Das Material stammt von Mutterpflanzen, die während der letzten Vegetationsperiode untersucht und unter Verwendung geeigneter Diagnosemethoden für frei von Cherry leaf roll virus (CLRV) und Tomato bushy stunt virus (TBSV) befunden wurden; im Pflanzengesundheitszeugnis ist jeweils das verwendete Testverfahren anzugeben.
<i>Prunus serotina</i>	Das Material stammt von Mutterpflanzen, die während der letzten Vegetationsperiode untersucht und unter Verwendung geeigneter Diagnosemethoden für frei von Cherry leaf roll virus (CLRV) befunden wurden; im Pflanzengesundheitszeugnis ist jeweils das verwendete Testverfahren anzugeben.
<i>Prunus</i> spp. (außer <i>P. avium</i> und <i>P. serotina</i>)	keine zusätzliche Erklärung
<i>Pyrus</i> spp.	keine zusätzliche Erklärung
<i>Rubus</i> spp.	Das Material stammt von Mutterpflanzen, die während der letzten Vegetationsperiode untersucht und unter Verwendung geeigneter Diagnosemethoden für frei von Raspberry rinspot virus (RpRSV) befunden wurden; im Pflanzengesundheitszeugnis ist jeweils das verwendete Testverfahren anzugeben.
<i>Vaccinium</i> spp.	keine zusätzliche Erklärung
<i>Viola</i> spp.	keine zusätzliche Erklärung

<i>Vitis</i> spp.	keine zusätzliche Erklärung
-------------------	-----------------------------

2. Alternativ wird als zusätzliche Erklärung akzeptiert, dass der Pollen aus einem Gebiet oder einem Land stammt, das frei von dem entsprechenden Schadorganismus ist.
3. Bei der Ankunft im Land wird die Sendung durch Bedienstete des Dienstes an der Einlassstelle untersucht, die die Erfüllung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen und Bedingungen überprüfen und anhand der beigefügten Dokumente über ihre Verbringung entscheiden.
4. Der Beschluss Nr. 937 vom 20. Juni 1990 wird aufgehoben.
5. ▶ **M1** Für Ländern, in denen *Pseudomonas syringae* pv. *actinidiae* vorkommt und die Pollen von Kiwi (*Actinidia* spp.) nach Chile ausführen möchten, gilt folgendes:
 - a) Die Nationale Pflanzenschutzorganisatin (NPPO) des entsprechenden Ausfuhrlandes stellt amtliche Informationen über Bekämpfungsmaßnahmen, Überwachung und Bestimmungen zur Krankheit im Ausfuhrland zur Verfügung sowie Angaben über die Methode zur Gewinnung des Pollens und ggf. über Behandlungen zur Bekämpfung der Krankheit
 - b) Der SAG genehmigt ggf. die Sendung, sofern die Informationen, die durch die entsprechende NPPO zur Verfügung gestellt wurden, bewertet wurden.
 - c) Es dürfen nur solche Sendungen von Pollen mit Herkunft von Ursprüngen, in denen PSA vorkommt, eingeführt werden, für die vor dem Versenden auf Grund einer Einzelfallentscheidung eine Genehmigung erteilt wurde. ◀

ZUR KENNTNISNAHME, BEKANNTMACHUNG UND VERÖFFENTLICHUNG.

DEIONISIO FAULBAUM MAYORGA
NATIONALER DIREKTOR